



# Vereinbarung zwischen der Landwirtschaftskammer Österreich und der Österreichischen Tierärztekammer

#### März 2012

#### A. Präambel

umfassenden Zusammenarbeit zwischen Tierhalter (= im üblichen Sinne landwirtschaftlicher Nutztierhalter) und Tierärzten werden durch das Tierarzneimittelkontrollgesetz (TAKG), BGBl. Nr. 28/2002 i.d.g.F. klare Rahmenbedingungen für Tierärzte und Tierhalter geschaffen. Damit wird insbesondere die hohe Bedeutung der Tiergesundheit, unter Ausschöpfung vorbeugender Maßnahmen, in den Vordergrund gestellt. Ebenso soll der sichere Umgang mit Tierarzneimitteln gewährleistet und durch Kontrollmaßnahmen gesichert werden.

Die vorliegende Vereinbarung wird gemäß Tiergesundheitsdienst-Verordnung (TGD-VO) i.d.g.F. abgeschlossen.

Die Österreichische Tierärztekammer sowie die Landwirtschaftskammer Österreich bekennen sich im Sinne des Verbraucherschutzes zu hoher Lebensmittelsicherheit und der notwendigen Rechtssicherheit für die beteiligten Tierärzte und Tierhalter, die an einem durch das jeweilige Land anerkannten Tiergesundheitsdienst (TGD) teilnehmen, und somit zur flächendeckenden Umsetzung nach bundesweit einheitlichen Vorgaben. Mit der Umsetzung des TGD soll insbesondere auch den Erfordernissen der Sicherheit und Dokumentation in der Primärproduktion Rechnung getragen werden, die sich aus der EG-VO 178/2002 (umfasst auch die EU-Durchführungsverordnungen) und aus der nationalen Umsetzung (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, LMSVG) ergeben. Der TGD ist eine wichtige Grundlage für die Erfüllung von Vorgaben und Dokumentationspflichten in der Umsetzung der GAP-Direktzahlungen (CC).

Im Sinne der Erhaltung und Förderung der öffentlichen Gesundheit sollen Tierärzte und Tierhalter in der Erfüllung ihrer Pflichten unterstützt werden. Weiters soll damit auch ein sinnvoller Beitrag zu einer österreichweiten, flächendeckenden, tierärztlichen Versorgung der nutztierhaltenden Betriebe geleistet werden. Synergien, die sich mit anderen Systemen (z.B. Schlachttier- u. Fleischuntersuchung inkl. Rückmeldesysteme, Gesundheits - Monitoringsysteme, etc.) ergeben, sind soweit als möglich zu nutzen.

# B. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über die Anerkennung und den Betrieb von Tiergesundheitsdiensten (Tiergesundheitsdienst-Verordnung)

Die Österreichische Tierärztekammer weist darauf hin, dass eine aufsichtsbehördliche Genehmigung einer Anerkennung eines ständigen Betreuungsverhältnisses bei lebensmittelliefernden Tieren außerhalb des TGD nicht erfolgen kann.

Jedenfalls wird dieses von den beiden Vertragspartnern für nicht notwendig erachtet. Wenn sich aus der Umsetzung der Bestandsbetreuung im Zuge des Vollzugs im TGD Probleme ergeben, so ist der Beirat des "Österreichischen Tiergesundheitsdienstes" gemäß §7 Abs. 3 TAKG zu befassen.

# C. Verordnung der Bundesministers für Gesundheit über die Liste betreffend Tierarzneimittelanwendung unter Einbindung des Tierhalters (Tierarzneimittel-Anwendungsverordnung 2004).

Die Österreichische Tierärztekammer und die Landwirtschaftskammer Österreich halten auf Grund der bisherigen Erfahrungen fest, dass diese Verordnung unter Wahrung der Prinzipien des sparsamen und kontrollierten Tierarzneimitteleinsatzes zwecks besserer Praktikabilität in Form einer Liste mit Wirkstoffgruppen auf Basis der VO (EWG) 2377/90 (Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs) als integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung zu adaptieren ist.

Die Vertragspartner stimmen überein, dass im Sinne der ausgewogenen Verteilung von Rechten und Pflichten die Einbindung des Tierhalters in die Anwendung von Tierarzneimitteln nur unter den klaren gesetzlichen Rahmenbedingungen (TGD-VO) wie insbesondere verpflichtender Betriebsbesuch, Diagnose, Diagnoseabsicherung, Prävention oder Ersttherapie und Therapieverlaufskontrolle - durch den Tierarzt erfolgen kann.

#### D. TGD-Paket 2012

Die Österreichische Tierärztekammer (ÖTK) und die Landwirtschaftskammer Österreich (LKÖ) vereinbaren im März 2012:

- Das bisherige Betriebserhebungsentgelt wird ab sofort in TGD-Betriebsbetreuungsentgelt umbenannt, welches die TGD-Betreuung gemäß TGD-Verordnung umfasst und sich auf Basis der in der TGD-Verordnung normierten Anzahl der zentral zu verrechnenden Betriebserhebungen errechnet. Sind mehrere Betriebserhebungen pro Jahr vorgesehen, gebührt das vereinbarte Entgelt bei jeder dieser Betriebserhebungen.
- Die Anpassung der Entgelte erfolgt gemäß Anlage 1 und tritt mit 01.07.2012 in Kraft.
- 3. Eine laufende Evaluierung bzw. Indexanpassung der Tarife wird bei Bedarf im Abstand von 2 Jahren im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern stattfinden.
- 4. LKÖ und ÖTK werden die im Zuge der Gespräche aufgeworfenen Fragen (siehe Anhang 2) in den bestehenden Sparten-Arbeitsgruppen des TGD bearbeiten und im TGD-Beirat eine positive Weiterentwicklung des TGD vorantreiben.

#### 1. Betriebserhebungsfrequenz und zentrale Verrechnung

Alle Betriebserhebungen sind zu dokumentieren und der TGD – Geschäftsstelle zu melden. Die Betriebserhebungen sind zentral zu verrechnen und unter Beachtung eines sparsamen Aufwands und einer gering zu haltender Administration über die TGD – Geschäftsstellen durchzuführen.

Bei Wiederkäuern (Rinder, Schafe, Ziegen) ist eine allfällige zusätzliche Betriebserhebung durch die Teilnahme an einem in den AVN kundgemachten Sonderprogramm ersetzbar, diese Betriebserhebung ist direkt zwischen Tierarzt und Tierhalter zu dokumentieren und zu verrechnen.

In spezialisierten Kälbermastbetrieben ist prinzipiell pro Mastdurchgang eine Betriebserhebung durchzuführen, wobei die 1. Betriebserhebung pro Kalenderjahr (siehe Tabelle unten) zentral und jede weitere Betriebserhebung direkt zwischen Tierhalter und Tierarzt zu verrechnen ist.

Die in den Betriebserhebungstabellen aufgelisteten Entgelte umfassen das tierärztliche Honorar (Nettobetrag) für die TGD-Betreuung entsprechend den Vorgaben der TGD-Verordnung inklusive allfälliger Fahrtkosten sowie Dokumentations- und Aufarbeitungszeiten. Zu diesem Betrag kommt ein (allfälliger) im Land festzulegender Mitgliedsbeitrag für die Teilnahme am jeweiligen Landes-TGD, aus dem die Kosten für die Organisation abzudecken sind.

Anlage 1 Rinder

	Sockelbetrag	GVE	Obergrenze
Milchkühe	€30,00	€3,00	€ 185,00
			52 GVE
Spezialisierte Kälbermast	€30,00	€3,00	€160,00
Naiperiliast			216 Kälber
Mastvieh- und Kalbinnenaufzucht	€30,00	€1,80	€145,00
Naisimenauizuent			63 GVE
Mutterkühe	€30,00	€1,20	€135,00
			87 GVE

#### **Schweine**

#### **Zucht**

Sockel	je Zucht		Obergrenze	total
€ 80,00		bis 10 ZS		€ 80,00
€ 80,00	€ 3,60	ab 11 ZS		€ 83,60
€ 80,00	€ 2,40	ab 71 ZS		€ 298,40
			139 ZS	€ 460,00

#### Mast

Sockel	je 10 Plätze		Obergrenze		total
€ 80,00		bis 100 Plätze		€ 80,00	bis 100
€ 80,00	€ 2,40	ab 110 Plätze		€ 82,40	110
€ 80,00			600 Plätze	€ 200,00	ab 600

Babyferkel € 240,00

Jungsauen € 240,00

## Schafe/Ziegen:

### ab dem Alter von 1 Jahr

Total	Anzahl
€ 50,00	bis 80
€100,00	80-200
€150,00	über 200

## Geflügel

Sockelbetrag	je Zeitaufwand	2012
€ 30,00	ÖTK-Stundentarif	€ 94,12
€ 30,00	ÖTK-Stundentarif	€ 94,12
€ 30,00	ÖTK-Stundentarif	€ 94,12
€ 30,00	ÖTK-Stundentarif	€ 94,12
	€ 30,00 € 30,00	€ 30,00 ÖTK-Stundentarif  € 30,00 ÖTK-Stundentarif  € 30,00 ÖTK-Stundentarif

	Sockelbetrag	je Zeitaufwand	2012
Legehennen	€ 15,00	ÖTK-Stundentarif	€ 94,12
Gänse	€ 15,00	ÖTK-Stundentarif	€ 94,12
Enten	€ 15,00	ÖTK-Stundentarif	€ 94,12

#### **Fische**

je Zeitaufwand	2012
ÖTK-Stundentarif	€ 94,12

#### **Gatterwild**

je Zeitaufwand	2012
ÖTK-Stundentari	f € 94,12

#### Bienen

je Zeitaufwand	2012
ÖTK-Stundentarif	€ 94,12

#### Sonstige

	je Zeitaufwand	2012
ÖT	K-Stundentarif	€ 94,12

#### Mitbetreuung anderer Tierarten (Rind, kleine Wiederkäuer, Schwein):

Bei der Mitbetreuung anderer Tierarten wird die Hauptkategorie als Grundlage genommen, die jeweilige andere Tierart auf GVE umgerechnet. Je GVE der mitbetreuten Tierart wird ein Betrag von €1,80 zum Betrag der Hauptkategorie hinzugerechnet.

Der Höchstbetrag ist der jeweilige Deckelungsbetrag der Hauptkategorie. Die GVE sind gemäß der Tabelle in der TGD – VO zu berechnen.

Für die Einstufung ist im Rinderbestand der GVE-Schlüssel (AMA – Tierliste /Datenbank) im Schweinebestand die Anzahl der gehaltenen Zuchtsauen/Mastschweine sowie im Schaf/Ziegen-Bestand die Anzahl der gehaltenen über 1-Jahr-alten Schafe und Ziegen (Daten des VIS) mit Stichtag 1. April des abgelaufenen Jahres heranzuziehen.

Die jährlich einmalige automatisierte Datenabfrage bringt erhebliche Arbeitsersparnis und stellt die objektivste Form der Erhebung dar.

#### 2. Rechnungslegung

Für Teilnehmer im TGD kommt für abgegebene Tierarzneimittel aus der tierärztlichen Hausapotheke der 15%ige Rechnungslegungszuschlag nicht zur Anwendung.

#### 3. Sonderprogramme

Für die dokumentierte Teilnahme an einem speziellen, in den AVN kundgemachten Tiergesundheitsprogramm, wird der Zeitaufwand zwischen Tierhalter und Tierarzt nach den offiziellen kalkulatorischen Grundlagen der Österreichischen Tierärztekammer direkt zwischen Landwirt und Tierarzt abgerechnet bzw. gelten die in den Programmen genannten Tarife.

#### 4. Sonstiges

#### a. Fragen bei der Einstufung von Betrieben

Bei Auftreten von Unklarheiten hinsichtlich der Einstufung von Betrieben gemäß der oben angeführten Tabellen, der Neufestlegung von Tarifen für bestehende oder neue Kategorien und Betriebsgrößen, werden gemäß der bisherigen Entscheidungsfindung Vorschläge und Beschlussfassungen durch beide Vertragspartner gemeinsam erarbeitet.

#### b. Weiterentwicklungsklausel

Die Zahl, Art und Weise sowie der Inhalt der Betriebserhebungen sind auf ihre Weiterentwicklungserfordernisse (z.B. nach Betriebstypen, nach fachlichen Erfordernissen) und den Ergebnissen der externen Kontrolle der teilnehmenden Tierhalter und Tierärzte zu prüfen und bei Bedarf entsprechend anzupassen (siehe Anlage 2).

#### c. Honorierung für TGD-Tierärzte

Die in der oben angeführten Tabelle ausgewiesene Honorierung bezieht sich ausschließlich auf die in der TGD-Verordnung angeführten tierärztlichen Tätigkeiten. Jede davon abweichende bzw. hinzukommende Tätigkeit ist gemäß geltender tierärztlicher Honorarordnung bzw. nach den offiziellen kalkulatorischen Grundlagen der Österreichischen Tierärztekammer in Ansatz zu bringen und direkt abzurechnen bzw. in die Betriebserhebungshonorierung einzurechnen.

#### d. Ergebnisse der Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des Österreichischen TGD

Zwischen der Österreichischen Tierärztekammer und der Landwirtschaftskammer Österreich besteht Einvernehmen, dass die in der Anlage 2 aufgelisteten, von der LKÖ eingebrachten Weiterentwicklungsvorschläge umgehend diskutiert und gegebenenfalls an alle verantwortlichen Stellen, Behörden und sonstigen Entscheidungsträger schnellstmöglich herangetragen und umgesetzt werden.

#### e. Personenbezogene Bezeichnungen

Bei den in dieser Vereinbarung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Für die Österreichische Tierärztekammer:

Für die Landwirtschaftskammer Österreich Wien, am

Für die Österreichische Tierärztekammer

#### Anlage 2

#### A) für den Rinderbereich:

- Umsetzung des Gesundheitsmonitoring Rind (GMON, Erfassung von Tiergesundheitsdaten und deren Berücksichtigung in der Zucht und im Herdenmanagement) als Basis für die tierärztliche Bestandsbetreuung im Rahmen des TGDs.
- 2. Betriebserhebung:
  - Ausführliche Evaluierung des Ist-Zustandes des Betriebes inkl. gezielter Befunderhebung und im Bedarfsfall mit begleitenden Maßnahmen wie z.B. Antibiogramm zur gezielten Antibiotikaanwendung, präventive Maßnahmen gemeinsam erarbeiten.
- 3. Erarbeitung von Programmen, um die teilweise hohe Sterblichkeit von Kälbern einzudämmen, mit der Möglichkeit zur Einbindung des Tierhalters.
- 4. Transparente und öffentlich einsichtige Darstellung der Medikamentenpreise.
- 5. Gezielte Weiterbildungen in Abstimmung auf die jeweiligen Programme.
- Gemeinsame Fortbildungen für Tierärzte und Landwirte für Bereiche, die für beide Vertragspartner von Interesse bzw. Relevanz sind z.B. Rechte und Pflichten beider Vertragspartner, TGD Programme und deren Umsetzung am Betrieb.
- 7. Kontrollfrequenz für TGD Betriebe muss im Vergleich zu nicht-TGD betrieben deutlich geringer sein.

#### B) für den Schweinebereich:

- 1. Spezialisierung mit der Zielsetzung eines ,TGD Schwein'
- 2. Aufwertung der AG TGD Schwein als zukünftige Drehscheibe für die Weiterentwicklung
- 3. Verbesserung der Betriebserhebungen sowie regelmäßige Verteilung über das Jahr
- 4. Laufende Qualitätskontrolle des Weiterbildungsangebotes
- 5. Erarbeitung von weiteren Möglichkeiten zur Einbindung des Tierhalters in die Behandlung von Tieren
- 6. Praxistaugliche Modelle zur Nachvollziehbarkeit des Arzneimittelverbrauchs.